

Satzung

des

Turn- und Sportverein Holm
von 1910 e.V.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Verwirklichung des Zwecks	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Vereinsfarben, Vereinszeichen.....	3
§ 6 Geschäftsjahr.....	3
§ 7 Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren	4
§ 10 Haftung des Vereins	4
§ 11 Austritt und Ausschluss	5
§ 12 Wahl- und Stimmrecht	5
§ 13 Ehrungen	5
§ 14 Organe des Vereins.....	5
§ 15 Der Vorstand.....	5
§ 16 Der erweiterte Vorstand.....	6
§ 17 Die Mitgliederversammlung	7
§ 18 Anträge	8
§ 19 Ordnungen.....	8
§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	8
§ 21 Datenschutz.....	9
§ 22 Revision/Kassenprüfung.....	9
§ 23 Amtsgericht.....	9
§ 24 Satzungsänderungen	9
§ 25 Auflösung des Vereins.....	10
§ 26 Inkrafttreten.....	10

Präambel

Der Turn- und Sportverein Holm von 1910 e.V. soll die Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen fördern. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Turn- und Sportverein Holm von 1910 e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nummer 117 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 25488 Holm.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Die demokratische Grundordnung ist zu achten und in ihrem Sinne zu handeln.
- (3) Der Verein darf sich nur solchen übergeordneten Verbänden anschließen, die gesetzlich zugelassen sind und dem vorstehenden Zweck entsprechende Grundsätze verfolgen.

§ 3 Verwirklichung des Zwecks

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht
 - a) durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - b) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich in turnerischer, sportlicher und gymnastischer Übung zu betätigen, sie auszubilden und zu fördern.
 - c) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert, die bestimmte Sportarten betreiben und an Wettkämpfen und Punktspielen aller Art teilnehmen können.
 - d) durch eine planmäßig sportbezogene Ausbildung des Nachwuchses. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
 - e) durch die Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turn- und Sportverein Holm von 1910 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsfarben, Vereinszeichen

- (1) Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß und rot.
- (2) Das Vereinszeichen setzt sich aus den gleichen Farben zusammen und hat die Inschrift „TSV Holm von 1910 e.V.“.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jeder werden, der mittels Aufnahmeformular des Vereins die Mitgliedschaft beantragt und die Satzung anerkennt.
- (2) Jedes aktive und/oder passive Mitglied, Übungsleiter, amtliches oder ehrenamtliches Mitglied des TSV Holm verpflichtet sich zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der gute Ruf des TSV Holm ist nach innen und außen zu wahren. Der TSV Holm bietet keine Plattform für extremistisches Gedankengut in politischer, religiöser oder sonstiger Art. Bei Verletzung der oben genannten Grundordnung kann der Vorstand des TSV Holm einen Ausschluss beantragen und mehrheitlich beschließen, siehe § 11 Abs. 3 b.
- (3) Die Mitglieder teilen sich wie folgt auf:
 - a) ordentliche Mitglieder über 16 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - b) jugendliche Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mit Stimmrecht, abhängig von der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter
 - c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ohne Stimmrecht
 - d) Ehrenmitglieder, mit den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen ist die Beitragspflicht
 - e) passive Mitglieder gehören keiner Abteilung an und haben nur ein Stimmrecht nach § 12 dieser Satzung
- (4) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die als Mitglied aufgenommene Person hat das Recht, ein Exemplar der Satzung dem Vorstand abzuverlangen oder kann die Satzung in der Geschäftsstelle einsehen. Neu aufgenommene Mitglieder erlangen Stimm- und Wahlrecht nach dreimonatiger Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Nur die aktiven Mitglieder oder die Übungsleiter des TSV Holm sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Für bestimmte Abteilungen können Zusatz- und/oder Sonderbeiträge durch die jeweilige Abteilungsversammlung festgesetzt werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann in dringenden Fällen mit einer 2/3-Mehrheit eine Änderung der Beiträge beschließen. Der erweiterte Vorstand ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Änderung kann frühestens mit Beginn des nächsten Monats wirksam werden. Der Beschluss muss vorher durch Aushang und auf der Geschäftsstelle veröffentlicht werden. Die Erhöhung ist nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig. Der erweiterte Vorstand kann im folgenden Jahr keine Erhöhung beschließen.
- (4) Weitere Regelungen ergeben sich aus der Beitragsordnung

§ 10 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden und Verluste, die sie bei der Ausübung des Sports, Tätigkeiten für den Verein, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder Vereinsveranstaltungen erleiden, nur insoweit, als solche Schäden und Verluste durch Versicherungen gedeckt sind. Auskunft erteilt die Geschäftsstelle oder der Vorstand.
- (2) Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden gekommen oder beschädigt wurden.
- (3) Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt worden sind.

§ 11 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) den Tod
- (2) freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Quartalsende. Mitgliedsbeiträge sind bis zum jeweiligen Quartalschluss zu entrichten.

- (3) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinszwecke, Vereinssatzungen und die Ordnungen.
- b) Verletzung der Grundordnung gem. §7 Abs. 2,
- c) wenn das Mitglied trotz vorheriger Mahnung seinen Beitrag sechs Monate lang nicht entrichtet hat.

Für einen solchen Beschluss muss mindestens 2/3 des gewählten Vorstandes gestimmt haben. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen und es steht ihm nach Bekanntgabe die Berufung an den erweiterten Vorstand offen. Die Berufung hat bis zur nächsten turnusmäßigen Sitzung, längstens einen Monat, zu erfolgen.

§ 12 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins erlangen mit dem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Neu aufgenommene jugendliche und ordentliche Mitglieder erlangen das Wahl- und Stimmrecht erst nach dreimonatiger Mitgliedschaft. Jugendliche Mitglieder vom vollendeten 14. bis 16. Lebensjahr haben Stimmrecht mit der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Passive Mitglieder haben in den Abteilungen nur Wahl- und Stimmrecht, wenn sie Mitglieder der Abteilungsleitung oder Übungsleiter in der jeweiligen Abteilung sind.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 13 Ehrungen

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen kann der Verein Ehrungen zuerkennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 14 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Abteilungsversammlung
 - e) der Abteilungsvorstand
- (2) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, sind die Organe des Vereins und der Abteilungen bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) 1. Anlagenwart
 - e) 2. Anlagenwart
 - f) Schriftwart
 - g) Pressewart
 - h) Sportwart
 - i) Jugendwart

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Vereinsintern gilt folgende Regelung: Geschäfte über € 10.000,-- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens, die Verwaltung des Eigentums und die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Der Vorstand entscheidet über Anstellung und Entlassung des Personals.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches nach der Genehmigung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftwart abzuzeichnen ist. Der Vorstand ist dem erweiterten Vorstand auskunftspflichtig.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt (Wiederwahl ist zulässig). Ausgenommen davon ist der Jugendwart, den die Jugendversammlung wählt.
 - a) In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:
 - 1) 1. Vorsitzender
 - 2) 1. Anlagenwart
 - 3) Schriftwart
 - b) in den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
 - 1) 2. Vorsitzender
 - 2) Sportwart
 - 3) Pressewart
 - 4) 2. Anlagenwart
 - 5) Kassenwart
 - 6) Jugendwart (wird von der Jugendversammlung gewählt)

§ 16 Der erweiterte Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) der Vorstand
 - b) die Abteilungsleiter oder ein anderes Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung
- (2) Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf, oder wenn drei aus diesem Kreis es verlangen, zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden.
- (3) Durch den erweiterten Vorstand soll gewährleistet sein, dass alle im Verein maßgebenden Mitarbeiter und die Mitglieder laufend über die Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden und dass er aufgrund seines Stimmrechts Mitverantwortung trägt.
- (4) Rechte und Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
 - a) über die Tätigkeit des Vereins Bericht zu erstatten
 - b) die Veranstaltungen festzulegen und sie zu leiten; zu diesem Zweck kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse wählen
 - c) besondere Ausschüsse für Sonderaufgaben einzusetzen
 - d) über die Aufmachung weiterer Sportarten zu entscheiden
 - e) über die Einstellung von Sportarten zu entscheiden
- (5) Die Abteilungen verwalten sich fachlich und finanziell selbständig. Sie sind nicht rechtsfähig. Vorgaben und Weisungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind umzusetzen.
- (6) Die Abteilungen des TSV Holm können sich eigene Abteilungsordnungen im Rahmen der Satzung geben.
- (7) Jeder Abteilungsleiter muss bis zum 31.03. eine Abteilungsversammlung einberufen, auf der die Abteilungsleiter bestätigt oder neu gewählt werden müssen. Weitere Verantwortliche der Abteilungsleitung müssen durch die Abteilungsversammlung gewählt werden. Dabei soll die Gliederung der Vereinsleitung berücksichtigt werden. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand haben Einspruchsrecht und können die Wahl zur erneuten Entscheidung an die Abteilungen zurückverweisen.

- (8) Der Abteilungsleiter kann über die seiner Abteilung zugewiesenen Mittel des Vereins (z.B. Zuweisungen des Vereins, Einnahmen aus Sonderbeiträgen usw.) verfügen und den Verein insoweit vertreten, soweit diese im Einzelfall bei Anschaffung von Gegenständen den Betrag von € 1.500,- nicht überschreiten. Der Abteilungsleiter darf keine Verpflichtungen für den Verein begründen, insbesondere nicht zu monatlich wiederkehrenden Leistungen. Diese sind ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.
- (9) Die einzelnen Kassen der Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes sowie den Revisoren / Kassenprüfern des Vereins. Die Abteilungen haben 1/2-jährlich dem Kassenwart eine Abrechnung und Übersicht ihrer Ausgaben und Einnahmen vorzulegen.
- (10) Der gesamte erweiterte Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten fünf Monaten eines jeden Jahres statt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und auf der Geschäftsstelle. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder 5% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Der Termin hierfür ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschluss/Antrag festzulegen. Die Versammlung muss in den darauffolgenden vier Wochen stattfinden.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - 1. Begrüßung
 - 2. Feststellung der Tagesordnung
 - 3. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 4. Berichte
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichte der Abteilungsleiter
 - c) Kassenbericht gemäß Finanzordnung
 - d) Bericht der Revisoren / Kassenprüfer
 - 5. Entlastung des Vorstandes
 - 6. Neuwahlen
 - 7. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - 8. Genehmigung von Rechtsgeschäften im Falle des § 15 Abs. 3
 - 9. Anträge
 - 10. Ehrungen
 - 11. Mitteilungen, Anfragen, Gäste haben das Wort
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn es aus der Mitgliederversammlung heraus gefordert wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes und beschließt Ersatzwahlen; ausgenommen davon ist der Jugendwart, den die Jugendversammlung wählt
 - b) die Vertreter für die Verbände
 - c) zwei Vereinsmitglieder als Revisoren / Kassenprüfer
- (7) In jedem Jahr wird ein Revisor / Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt (Wiederwahl ist zulässig). Sollte auf einer Mitgliederversammlung kein Revisor / Kassenprüfer gewählt werden können, so wird vom Vorstand ein neutraler Revisor / Kassenprüfer berufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Kassenbericht.

- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Ausgaben des Vorstandes lt. § 15 Abs. 3 der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins lt. § 25
 - c) Beitritt und Austritt zu Verbänden unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 2 der Satzung
- (10) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist, wenn es vom erweiterten Vorstand genehmigt wurde, vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftwart zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung soll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung geschehen.

§ 18 Anträge

- (1) Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Einberufungsbeschluss bzw. -antrag schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Dringlichkeitsanträge, die erst während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, sind zu behandeln, soweit die Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Wird die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages abgelehnt, so ist er auf der nächsten erweiterten Vorstandssitzung zu beraten. Anträge auf Satzungsänderung, Widerruf der Wahl von Vorstandsmitgliedern oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.

§ 19 Ordnungen

- (1) Der Vorstand gibt sich folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Ordnung für Ehrungen
 - e) Abteilungsordnungen
 - f) Jugendordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (3) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen beschließen.

§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der Haushaltslage des Vereins hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Vorstands- und Ausschussmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, elektronische Medien sowie an Fach- und Landesverbände, die im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen stehen. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnahmelisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und besondere Einzelleistungen bestimmter Sportler, Ehrungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Wettkampfklassen) erforderlich - Alter und Geburtsjahrgang. Durch Beitritt zum Verein stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung zu, ohne dass dadurch dem Mitglied Ansprüche entstehen.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Revision/Kassenprüfung

- (1) Die Revisoren / Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung, die Belege, sowie die Vereinskasse und die Kassen der Abteilungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung, sowie die Gesetz- und Zweckmäßigkeit einzelner Vorhaben zu prüfen.
- (2) Die Prüfungen sollen 1/2-jährlich stattfinden. Die letzte Prüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis zum 31.03. vorzunehmen.
- (3) Mängel sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Daneben können die Revisoren / Kassenprüfer dem erweiterten Vorstand berichten oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen.

§ 23 Amtsgericht

- (1) Amtsgericht Pinneberg

§ 24 Satzungsänderungen

- (1) Alle Anträge auf Abänderung der Satzung müssen durch Einladung, gem. § 17, festgelegt und durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den Aushängekästen des Vereins allen Mitgliedern vorher bekanntgegeben werden. Für alle Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 32 und § 33 BGB).
- (2) Zur Änderung des Vereinszweckes (§2) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig und diese nötigenfalls schriftlich einzuholen (§ 33 BGB).

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die schriftliche Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - sportliche Jugendarbeit - zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit. Der bisherige Vorstand besteht bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

Im Namen des Vorstandes

gez. Jon Lüers
1. Vorsitzender

gez. Anette Wille
Schriftwart

Holm, den 14. November 2011